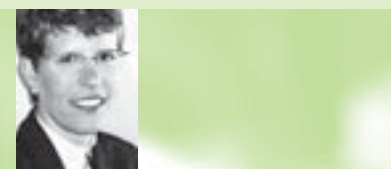


Vera Wild, Vorstandsmitglied Verein Eltern- und Freizeitclub Rütihof, Zürich



Hüttenbau im Rütihof: Hämmern, Zimmern und Zusammensein

Der Bauspielplatz «Rütihütten» in Zürich-Höngg ist ein Gemeinschaftswerk des Vereins Eltern- und Freizeitclub Rütihof, in viel freiwilliger Arbeit geplant und eingerichtet. Vera Wild, zuständig für die Finanzen des Spielplatzes, erzählt, wie es dazu kam.

Ende März im Rütihof. Noch hat die Saison auf dem Bauspielplatz nicht begonnen. Das Hüttendorf am Waldrand steht etwas verwaist da, die Tür zur Material- und Leiterbaracke ist geschlossen. Und es wird noch ein paar wärmende Sonnenstrahlen brauchen, bis der sumpfige Boden trocken sein wird. Aber schon in den nächsten Wochen wird an Mittwoch- und Samstagnachmittagen Hochbetrieb herrschen. Buben und Mädchen werden sägen, hämmern, nageln, die Hütten vom Vorjahr ausbauen oder gar an einem zweiten Geschoss zimmern. Die Benützung der Infrastruktur kostet nichts, und sogar ein Zvieri gibts für die Kinder.

Vera Wild, Vorstandsmitglied des Vereins Eltern- und Freizeitclub Rütihof, wohnt mit ihrer Familie seit sieben Jahren im Rütihof. Sie gehört zu den Initiantinnen und Initianten des Projekts Bauspielplatz. «Im Quartier ist die Infrastruktur recht gut», erklärt Vera Wild, «es gibt Spielplätze in den Siedlungen und die Quartierschür, wo die Kinder basteln können. Was bisher fehlte, war ein niederschwelliges Angebot im Freien für Schulkinder zwischen 7 und 12 Jahren.» Bevor sie sich an die Planung machten, besuchten die Vereinsmitglieder mehrere Bauspielplätze im Kanton Zürich. Das Vorbild für die «Rütihütten» ist der «Holzwurm» in Uster, der schon seit vielen

Jahren besteht und von aktiven Müttern und Vätern getragen wird. Vera Wild ist vom Konzept Bauspielplatz überzeugt: «Kinder lernen hier nicht nur den Umgang mit Werkzeug und Material, sondern können auch gemeinsam planen und gestalten. Das fördert die sozialen Kontakte im Quartier.»

Die Geschichte der «Rütihütten» ist eine Erfolgsstory. In einer mehrjährigen Vorbereitungsphase erstellten die Eltern ein Konzept, nahmen Kontakte zu den Ämtern auf, verhandelten über ein passendes Grundstück und stellten Finanzierungssuche. Dann folgten erste Arbeiten auf dem Bauplatz, Material wurde beschafft (einiges erhielt der Verein auch geschenkt), Öffentlichkeitsarbeit geleistet und ein Spielplatzleiter mit Teilzeitpensum eingestellt. Am 26. August 2006 fand das grosse Eröffnungsfest statt. Nach einem ersten Vierteljahr Spielplatzbetrieb ist die Bilanz ermutigend: 145 Kinder haben den Spielplatz 370-mal besucht, an Spitzentagen waren bis zu 35 Kinder anwesend, die Hälfte davon waren Mädchen. So der Jahresbericht 2006. Ganz offensichtlich ist es gelungen, viele Kinder und Eltern im rasch gewachsenen Stadtrandquartier anzusprechen, wo Menschen aus rund 110 Nationen und unterschiedlichen sozialen Schichten leben.

Mit dem Projekt «Rütihütten» hat der Verein Eltern- und Freizeitclub Rütihof, der schon seit über 15 Jahren besteht und jährlich zwölf Veranstaltungen organisiert, sozusagen einen Quantensprung gemacht. Das bedingte organisatorische Veränderungen: Die Verantwortung für den Bauspielplatz hat ein vierköpfiger Vorstandsausschuss übernommen; die Finanzen von Verein und Spielplatz sind getrennt. Während der Verein ein Jahresbudget von 2500 bis 3000 Franken hat, liegt das Budget 2007 für die «Rütihütten» bei 36 000 Franken. Die wichtigsten Posten sind Personal- und Infrastrukturkosten. Das Grundstück konnte der Verein in einem Ge-

brauchsleihevertrag von der Stadt Zürich übernehmen.

Die «Rütihütten» erhalten Subventionen von Stadt, Kanton und Bund, dazu kommen Spenden von Privaten, von der Kirche, von Bau-genossenschaften und Stiftungen. Vera Wild ist für die Finanzen des Bauspielplatzes zuständig und als Mitarbeiterin bei einer Bank den Umgang mit Zahlen gewohnt. Als die erste Steuerrechnung ins Haus flatterte, holte sie sich Informationen bei vitamin B. «Wenn ein Verein inhaltlich und finanziell eine grössere Veränderung beabsichtigt und neue Aktivitäten aufnimmt, muss er sich rechtzeitig über die Steuerpflicht informieren und auch daran denken, dass einmalige Zuwendungen von über 5000 Franken schenkungssteuerpflichtig sind», empfiehlt sie. Das gelte auch für staatlich subventionierte Einrichtungen. Ein erstes Gesuch um Steuerbefreiung wurde abgelehnt: Es handle sich um eine Selbsthilfeorganisation, war die Begründung. Das möchte der Verein so nicht stehen lassen: Der Bauspielplatz sei öffentlich und allen Kindern im Quartier zugänglich. Der Verein erwägt, strukturelle Änderungen vorzunehmen, die ein erneuertes Steuerbefreiungsgesuch ermöglichen würden. (cs.)

www.ruetihuetten.ch



Der Verein von A–Z

Eine Anleitung in 400 Stichworten

Herausgegeben im Auftrag des Migros-Kulturprozent von Cornelia Hürzeler und Christa Camponovo mit 15 Farbfotografien von Caroline Minjolle

Wie wird ein Verein gegründet? Was ist die Aufgabe des Vorstands? Welche Rechte haben die Mitglieder? Was ist ein Ordnungsantrag?

Christa Camponovo, Leiterin der Geschäftsstelle vitamin B, und Valentina Baviera, Juristin und Kursleiterin bei vitamin B, haben 400 Stichworte zum Thema Verein zusammengetragen. Kurz und übersichtlich erklärt dieses Glossar die wichtigsten Begriffe von A bis Z und gibt mit seinen vielen Querverweisen und Bezügen einen hilfreichen Überblick über die einzelnen Bereiche der Vereinsarbeit.

«Der Verein von A–Z» ist ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die es genau wissen wollen. Es eignet sich auch bestens als kleines Geschenk für alte und neue Vorstandsmitglieder.

120 Seiten
Softcover mit Kunststoffhülle
Verlag KONTRAST
ISBN 978-3-906729-53-4
CHF 27.– / EUR 16,50 zuzüglich CHF 4.– Versandkosten
Subskriptionspreis bis 30. Juni 2007: CHF 22.– / EUR 14.–
Bestellungen über www.vitaminB.ch

Vitamin B Bildung

In folgenden Kursen sind noch einzelne Plätze frei:

- Seminar
- Öffentlichkeitsarbeit, 22. 8./1. 7./12. 7. 2007
 - Mittelbeschaffung, 13. 9./22. 9./25. 10. 2007
 - Vereinsfinanzen, 25. 10./3. 11./15. 11. 2007

- Workshop
- Jahresberichte schreiben, 17. 11. 2007
 - «Soll und Haben», 1. 12. 2007

- Bazar
- Das Protokoll, 25. 6. 2007
 - Lust auf Sitzungen!, 29. 10. 2007

Details und Anmeldung unter www.vitaminB.ch oder bestellen Sie das Kursprogramm bei der Geschäftsstelle.

B Dur

vitamin B
Fachstelle für ehrenamtliche Arbeit

AUSGABE 16
MAI 2007



vitamin B
Fachstelle für ehrenamtliche Arbeit

Impressum

Geschäftsstelle vitamin B
Gasometerstrasse 9, 8005 Zürich
Telefon 043 266 00 11
info@vitaminB.ch, www.vitaminB.ch
B-Dur: Infoblatt von vitamin B, 2-mal pro Jahr
Auflage: 6500 Ex., Nr. 16, Mai 2007
Redaktion: Charlotte Spindler und Christa Camponovo
Illustrationen: corinavoegel.ch
Grafik: atelier-kuettel.ch
Druck: Kasimir Meyer AG, Wohlen

vitamin B wird unterstützt vom
Sozialdepartement der Stadt Zürich

Das Migros-Kulturprozent ist ein freiwilliges, in den Statuten verankertes Engagement der Migros, das in ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft gründet. Es verpflichtet sich dem Anspruch, der Bevölkerung einen breiten Zugang zu Kultur und Bildung zu verschaffen, ihr die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft zu ermöglichen und die Menschen zu befähigen, an den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Veränderungen zu partizipieren. Tragende Säulen sind die Bereiche Kultur, Soziales, Bildung, Freizeit und Wirtschaftspolitik.
www.kulturprozent.ch

Konzept und Realisation **MIGROS**
kulturprozent

Liebe Leserinnen und Leser

Wikipedia weiss es: «Das Wort «Steuer» kommt aus dem althochdeutschen «stiura», was Stütze bedeutet und im Sinne von Unterstützung, Hilfe oder auch Beihilfe verwendet wurde.» Diese Begriffe klingen ganz nach dem Credo vieler Vereine. Ist es grundsätzlich richtig, dass gemeinnützige «unterstützende» Tätigkeiten von Vereinen besteuert werden? Kann ein Verein von den Steuern befreit werden? Wie verhält es sich mit der Mehrwertsteuer? In jedem Fall gilt: Wer sich im Voraus informiert und über die möglichen Stolpersteine Bescheid weiss, hat im Nachhinein weniger Ärger. Mehr dazu in dieser Ausgabe von B-Dur.

Übrigens: Das neue Glossar «Der Verein von A–Z» werde ich oft im Handgepäck bei mir haben. Die Tätigkeit in Vereinen braucht je länger, je mehr informierte Ehrenamtliche. Viel Spass beim Entdecken der Wissenshappen über Wichtiges im Vereinsleben, die Sie noch selten so knapp und zugleich präzise gelesen haben werden!



Heinz Altorfer
Leiter Soziales
Direktion Kultur und Soziales MGB

Frage und Antwort

Wie verteilt man die Aufgaben im Vorstand am besten? Was tun, wenn ein Verein keine neuen Mitglieder mehr gewinnt?

Vereine und Steuern

Der Bazar vom 7. März gab Antwort auf wichtige Fragen rund um die Steuerpflicht von Vereinen.

Portrait

Vera Wild, Vorstandsmitglied des Vereins Eltern- und Freizeitclub Rütihof, Zürich-Höngg.

Board

Vitamin B Kurse und Buchtipps

Konzept und Realisation **MIGROS**
kulturprozent

Steuern – und worauf Vorstandsmitglieder von Vereinen achten müssen

Frage

Als neue Präsidentin eines Chors möchte ich die Arbeit im Vorstand besser verteilen, damit ich nicht alles selber machen muss. Braucht es die Zustimmung der Mitgliederversammlung, um Ressorts einzuführen? In den Statuten steht, dass sich der Vorstand selbst konstituiert.

Antwort

Ihr Anliegen kann ich nur unterstützen. Wenn die Arbeiten auf verschiedene Schultern verteilt werden und wenn klar ist, wer im Vorstand welche Aufgaben zu übernehmen hat, trägt dies zu einer grösseren allgemeinen Zufriedenheit und letztlich zu einer besseren Arbeit des Vorstandes bei. Für die Ressortbildung im Vorstand ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht nötig. «Der Vorstand konstituiert sich selber» bedeutet genau das: Der Vorstand kann die Verteilung der Ämter und Aufgaben selber vornehmen. Es empfiehlt sich, für die Ressortbildung in der Vorstandssitzung genügend Zeit zu reservieren und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

Frage

Wir sind ein Verein, der schon über 50 Jahre besteht. Wir organisieren verschiedene Aktivitäten für Senioren. Zum Teil werden diese jetzt durch andere Organisationen durchgeführt. Nun will niemand mehr dem Verein beitreten. Auch die Vorstandsmitglieder möchten gelegentlich zurücktreten. Sämtliche Mitglieder waren bereits einmal im Vorstand. Einzelne Mitglieder möchten weiterhin Aufgaben übernehmen, aber kein Vorstandsamt.

Antwort

In dieser Situation kommt der Verein nicht um die Fragen herum: «Braucht es uns noch?», «Was ist, wenn es den Verein nicht mehr gibt?» Überlegen Sie sich mit Ihren Kolleginnen, welche Aktivitäten Sie unbedingt weiterführen möchten und in welcher Form. Vielleicht gibt es eine Möglichkeit, sich einer Organisation mit ähnlichen Zielen anzuschliessen. Wie immer die Antworten ausfallen werden, Ihr Verein war gut und nötig. Ohne ihn würde es die Angebote gar nicht geben, die jetzt andere übernommen haben. Der Verein ist nicht gescheitert, auch wenn er jetzt aufgelöst werden müsste.

Christa Camponovo



Der Bazar «Vereine und Steuern» vom 7. März 2007 hat ein brandaktuelles Thema angeschnitten. André Bänziger, Rechtsanwalt und Juristischer Sekretär beim Kantonalen Steueramt Zürich, gab einen Überblick über die wichtigsten Fragen zu Steuerpflicht und Steuerbefreiung. Das zahlreich erschienene Publikum folgte seinen Ausführungen mit grossem Interesse: Steuern gehen alle an.

Wer die Trägerschaft eines Jugend- oder Müttertreffs übernimmt, einen Quartierverein oder eine Theatergruppe gründet, denkt vielleicht nicht sogleich ans Thema Steuern. Manche Vereine hatten noch nie Kontakt mit den Steuerbehörden und bisher auch keine Steuererklärung ausgefüllt. Grundsätzlich aber ist jeder Verein steuerpflichtig.

Die Steuerpflicht beginnt – zum Beispiel im Kanton Zürich – mit dem Datum der Vereinsgründung (oder dem Zuzug aus dem Ausland) und wird mit der Auflösung des Vereins beendet. Es empfiehlt sich, eine feste Adresse des Vereins in den Statuten festzuhalten, denn wenn der Sitz «fliegend» ist bzw. identisch mit dem Wohnsitz der Präsidentin, des Präsidenten, kann die steuerrechtliche Situation schon komplizierter werden, weil je nach Sitzverlegung eine andere Gemeinde oder gar ein anderer Kanton zuständig wird.

Vereine sind in zweifacher Hinsicht privilegiert: Die Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt. Zudem ist der Steuersatz für Vereine und Stiftungen wesentlich niedriger als für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Kapitalzuwächse infolge Erbschaft, Vermächtnis und Schenkungen werden ebenfalls nicht als Gewinn besteuert. Die zur Erzielung eines Gewinns notwendigen Aufwendungen werden von den Erträgen abgezogen. Andere Aufwendungen,

d.h. solche, die nicht im Zusammenhang mit den erzielten Erträgen entstanden sind, können nur dann als ertragsmindernd geltend gemacht werden, wenn sie die Summe der jährlichen Mitgliederbeiträge übersteigen.

Wie Steuern berechnen?

Steuerbar ist das ganze Kapital/Vermögen, das nach denselben Regeln wie bei natürlichen Personen ermittelt wird. Und so wird gerechnet: Im Kanton Zürich zum Beispiel beträgt die einfache Steuer für Vereine 4 % bei der Staatssteuer und 4,25 % bei der direkten Bundessteuer. Die Kapitalsteuer beträgt 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals. Ermittelt wird der Steuerbetrag durch Multiplikation des Gewinns bzw. Vermögens/Kapitals mit dem entsprechenden Tarif (Beispiel: 11 000 Franken x 4 % = 440 Franken Staatssteuer). Die so errechnete einfache Staatssteuer muss noch mit dem Faktor der jeweils gültigen Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuerfüsse multipliziert werden. (Auf den Homepages von Kantonen und Gemeinden finden sich die aktuellen Steuerfüsse.)

Wann bezahlen?

Die Staatssteuer wird auf den 30. September des laufenden Jahres fällig, die direkte Bundessteuer auf den 1. März des Folgejahres. Die Vergü-

tungs- und Verzugszinsen werden per Fälligkeitsdatum berechnet. Zurzeit lohnt es sich, Steuern aufgrund der provisorischen Steuerrechnung zu bezahlen, da die Zinsen für Sparkonti usw. zurzeit sehr tief sind. Bei der Staatssteuer werden momentan 2 % Vergütungs- und 2 % Verzugszins erhoben. Bei der direkten Bundessteuer sind es 1 % Vergütungs- und 3,5 % Verzugszins.

Steuerbefreiung von Vereinen

Vereine können wegen gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken oder Kultuszwecken steuerbefreit werden. Das hat Vorteile. Ein Verein, der wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist, verfügt auf dem Spendenmarkt über gewichtige Vorteile. Die Spender können in einem gewissen Rahmen ihre freiwilligen Zuwendungen (Geldleistungen, übrige Vermögenswerte) vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die vorliegenden Ausführungen legen das Schwergewicht auf den Befreiungsgrund der Gemeinnützigkeit. Die wichtigsten Bedingungen für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit:

Allgemein:

- Juristische Personen (Verein oder Stiftung)
- Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung
- Unwiderrufliche Zweckbindung
- Tatsächlich gemeinnützige Tätigkeit

Speziell:

- Zweck liegt im Allgemeininteresse (Gemeinwohlförderung)
- Offener Destinatärskreis (Empfänger)
- Der Verein wird uneigennützig tätig; er handelt altruistisch (d.h. für den im Allgemeininteresse liegenden Zweck werden namhafte Opfer erbracht). Dazu gehört die Ehrenamtlichkeit des Vorstandsamtes im Rahmen der üblichen Aufwendungen
- Keine Erwerbs- und Selbsthilfzwecke

Das Gemeinwohl kann – so zum Beispiel in Rechtsprechung und Praxis des Kantonalen Steueramts Zürich – gefördert werden durch Tätigkeiten in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen. Sportvereine, Kulturvereine usw., also Vereine, bei welchen die ideellen und persönlichen Interessen der Mitglieder wie Unterhaltung und Geselligkeit im Vordergrund stehen, können in der Regel nicht steuerbefreit werden. Um Steuerbefreiung zu erhalten, hat der Kreis derjenigen Personen, denen die Vereinsleistungen zugute kommen, grundsätzlich offen zu sein. Gefordert wird Uneigennützigkeit bzw. die «Erbringung eines Opfers». Dazu gehört gemäss Steuerpraxis die Ehrenamtlichkeit des Vorstands, die in den Statuten zu regeln ist. Erbringt aber ein Vorstandsmitglied über die üblichen Aufwen-

dungen hinaus erhebliche Mehrarbeit, dürfen diese Aufwendungen zu einem branchenüblichen Ansatz abgezogen werden. Einen vernünftigen Richtwert liefert zum Beispiel die ZEWO. Sie legt eine Grenze von jährlich 100 Stunden fest, bis zu welcher ein Vorstandsamt ehrenamtlich geleistet wird.

Für eine Steuerbefreiung darf der Verein keinerlei Erwerbszwecke verfolgen. Wenn Erwerbstätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist und überdies der Verein noch über andere Einnahmequellen verfügt, ist dagegen Steuerbefreiung nicht ausgeschlossen.

Es sind drei Klauseln in die Statuten aufzunehmen, welche die gemeinnützige Tätigkeit statutarisch «absichern»:

- Verzicht auf Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfzwecken
- Ehrenamtlichkeit des Vorstands
- Auflösungsklausel, wonach ein allfälliges übrig bleibendes Vermögen im Sinne des Vereinszwecks verwendet wird
- Teilweise Steuerbefreiung
- Vereinzelt gibt es Vereine, die sowohl einen gemeinnützigen, steuerbefreiten wie auch einen steuerpflichtigen Zweck oder gemischte, steuerbefreiungswürdige Zwecke verfolgen. Sobald diese Zwecke unabhängig voneinander verfolgt und in einzelnen Sparten getrennt werden, kommt ausnahmsweise eine teilweise Steuerbefreiung in Betracht. Zur Sicherstellung sind getrennte Einzahlungskonten zu führen.

Teilweise Steuerpflicht

Je nach Umfang können eigentliche Nebenzwecke eines Vereins aber auch Steuerpflicht auslösen, zum Beispiel, wenn ein Eishockeyclub eine öffentlich zugängliche Beiz betreibt. Das hat mit dem Vereinszweck «Betreiben des Eishockeysports» nichts mehr zu tun. Die Restaurantaktivitäten sind daher in eine Spartenrechnung ausgliedern und die Gewinne daraus zu versteuern.

Wie ist das Steuerbefreiungsgesuch zu stellen?

Grundsätzlich genügt ein Schreiben mit dem Stichwort «Steuerbefreiungsgesuch wegen Gemeinnützigkeit» und einer kurzen Darlegung, weshalb von einem gemeinnützigen Zweck auszugehen ist.

Als Beilagen einzureichen sind Statuten, Gründungsprotokoll, die letzten drei Jahresrechnungen, Jahresberichte und alle nützlichen Informationen zur Vereinstätigkeit. Adressat ist das Kantonale Steueramt. Sobald die Unterlagen komplett sind, folgt die Vernehmlassung mit der Sitzgemeinde, die dafür einen Monat Zeit zur Verfügung hat. Dann wird das Gesuch auf die Pendenzenliste des Kantonalen Steueramts gesetzt und dort abschliessend geprüft. Entweder wird nun eine Steuerbefreiungsverfügung ausgestellt oder das Gesuch wird abschlägig beantwortet. (In diesem Falle kann eine Verfügung verlangt werden, wogegen Rechtsmittel ergriffen werden können: Einsprache, Rekurs, Verwaltungsgerichtsbeschwerde.)

Die Mehrwertsteuer

Grundsätzlich haben die potenziell Steuerpflichtigen selber abzuklären, ob eine Mehrwertsteuerpflicht besteht. Die Steuer wird im System der Selbstveranlagung erhoben. Wer fürs Jahr 2007 Mehrwertsteuer bezahlt, muss sich bis spätestens 31. Januar 2008 bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, melden. (Die Adresse lautet: Schwarztorstr. 50, 3003 Bern; www.estv.admin.ch.)

Mehrwertsteuerpflichtig sind alle Umsätze aus einer kommerziellen, industriellen, handwerklichen oder anderen gewerblichen bzw. beruflichen Tätigkeit, die 75 000 Franken pro Jahr übersteigen. Darunter fallen beispielsweise Festwirtschaftsbetriebe, Verkauf von Basarartikeln, Sponsoring und andere Werbeleistungen. Ausgenommen vom massgeblichen MWST-Umsatz sind unter anderem Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens, der Sozialfürsorge, der sozialen Sicherheit, der Erziehung, aber auch Leistungen, die nicht gewinnorientierte Einrichtungen, also etwa Vereine, ihren Mitgliedern gegen einen statutarischen Beitrag erbringen. Für Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, die nicht gewinnorientiert sind und ehrenamtlich geführt werden, besteht bis zu einem Jahresumsatz von höchstens 150 000 Franken keine Mehrwertsteuerpflicht.

Grundsätze zur Steuerpflicht

- Jeder Verein ist grundsätzlich steuerpflichtig
- Steuerpflicht gilt ab Vereinsgründung
- Steuerbar sind Gewinn und Vermögen
- Gewinne unter 10 000 Franken (bei den Staats- und Gemeindesteuern) bzw. unter 5000 Franken (direkte Bundessteuer) werden nicht besteuert («Nullter»)
- Vermögen unter 100 000 Franken werden nicht besteuert
- Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gezählt
- Vereine mit gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken oder Kultuszwecken können steuerbefreit werden (dies gilt nicht für die MWST)
- Für eine Steuerbefreiung darf der Verein keine Erwerbszwecke verfolgen
- Gewinne eines Vereins, die nichts mit dem Hauptzweck zu tun haben, können einer separaten Steuerpflicht unterliegen
- Selbsthilfeorganisationen können keine Steuerbefreiung beanspruchen
- Erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig wird ein Verein, wenn die Zuwendung über 5000 Franken liegt
- Zuwendungen an gemeinnützige steuerbefreite Vereine und Stiftungen bzw. Institutionen mit Sitz in der Schweiz können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden

Wo nachschlagen?

- Steuerpflicht: § 54 StG (Steuergesetz) Art. 49 DBG (Direkte Bundessteuer)
- Gewinnsteuer: § 76 Abs. 2 StG, Art. 71 Abs. 1, Abs. 2 DBG
- Kapitalsteuer: § 82 Abs. 1, Abs. 2 StG
- Ertrag, Nichtberücksichtigung der Mitgliederbeiträge: § 69 StG, Art. 66 DBG
- Aufwendungen: § 69 Abs. 2 StG
- Kapitalzuwächse: § 66 lit. c StG, Art. 60 DBG
- Reinvermögen: § 81 und § 39 StG
- Steuerbefreiung: § 61 lit. f und h StG und Art. 56 lit. f und g DBG und Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung)
- Mehrwertsteuer: Art. 18, 21 und 26 MWSTG und Homepage ESTV

